

Satzung des „Für freie Entfaltung e.V.“

Präambel

Unser Trägerverein versteht sich als eine demokratische und soziokratische, inklusive und werteorientierte Gemeinschaft, die sich der pädagogischen Arbeit mit Menschen in ihrer Vielfalt verpflichtet. Die Freie Talschule Tonndorf versteht sich als ein offener, demokratischer Ort des Lernens, wo jede Person in ihrer Einzigartigkeit geachtet wird. Wir setzen uns für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander und die Stärkung demokratischer Grundwerte ein. Diese Grundhaltung gilt für alle Mitglieder und darüber hinaus für alle Menschen, die für die Schule bzw. den Trägerverein arbeiten, für alle Eltern, für alle Kinder sowie alle Menschen, die sich in unserem Haus bewegen und diesen Ort als Treffpunkt nutzen. Sie bildet die Grundlage unseres gemeinsamen Handelns.

Diese Satzung regelt die Ausrichtung und wesentlichen Grundzüge des Vereins sowie dessen Auftreten nach außen. Die Details zur Ausgestaltung des Miteinanders der Mitglieder im Verein und der Schulgemeinschaft werden in der Grundordnung der Freien Talschule Tonndorf geregelt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Für freie Entfaltung e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Tonndorf im Weimarer Land und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung des freien, selbstbestimmten Lernens, in demokratischen Strukturen und unter dem Leitprinzip des „buen vivir“ (des guten Lebens), die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendarbeit. Hierdurch leistet er einen Beitrag für die Region. Das vom Thüringer Bildungsministerium genehmigte pädagogische Konzept der Schule ist Grundlage für die Umsetzung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. den Betrieb der gemeinnützigen Freien Talschule Tonndorf,
 2. Durchführung von Seminaren, Kursen, Vorträgen, andere Bildungsangebote und sonstige Veranstaltungen für Menschen jeden Alters, darunter auch Angebote zur außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesund-

heitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, die zur inhaltlichen Ausrichtung der Talschule passen.

3. Ausbau und Pflege eines regionalen Lernortennetzwerks zur Entwicklung von Bildungs- und Freizeit-Angeboten für Kinder und Jugendliche;

(4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen.

Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Satzungszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Tätigkeitsvergütung von Mitgliedern ist gestattet, soweit ihre Höhe nicht unangemessen ist. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstandes.

Tätigkeitsvergütungen nach §3 Nr.26 und 26 a EStG an Mitglieder, Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich tätige Personen sind möglich, wenn diese Tätigkeiten ausschließlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und die Haushaltslage es zulässt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dieses ausdrücklich bestimmt hat.

§4 Ethik-Codex

Der Verein gibt sich folgenden Ethik-Codex:

(1) Menschenwürde, Gleichwertigkeit, Respekt und Wertschätzung

- Wir erkennen die Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung oder sozialem Status an.
- Wir fördern eine Kultur der Inklusion, Offenheit und Solidarität.
- Diskriminierung, Ausgrenzung und menschenverachtende Einstellungen haben in unserem Verein bzw. an der Schule keinen Platz.

- Wir hören einander zu, lassen andere ausreden und nehmen unterschiedliche Meinungen ernst.
- Wir begegnen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft auf Augenhöhe.

(2) Pädagogische Verantwortung und Mitgestaltung

- Wir arbeiten mit einem humanistischen, ganzheitlichen Bildungsverständnis und setzen uns für die Entwicklung von Selbstbestimmung, sozialer Verantwortung und kritischem Denken ein.
- Unsere Arbeit dient der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf Grundlage demokratischer Werte und unter Maßgabe des Kinderschutzkonzepts der Freien Talschule Tonndorf.
- Wir begegnen allen Menschen mit Empathie, Integrität und pädagogischer Professionalität.
- Wir übernehmen Verantwortung für unser Handeln, unser Lernen und das Zusammenwirken mit unserem Umfeld.
- Wir halten uns an gemeinsam vereinbarte Regeln und helfen mit, dass sich alle sicher und wohl fühlen können.
- Wir beteiligen uns aktiv am Schulleben und bringen unsere Ideen und Fähigkeiten ein.

(3) Demokratische, soziokratische Grundhaltung- Ehrlichkeit und Vertrauen

- Wir leben soziokratisch miteinander.
- Wir kommunizieren ehrlich, stehen zu Fehlern und lernen daraus.
- Wir gehen offen mit Konflikten um und suchen gemeinsam nach Lösungen.
- Wir achten das Vertrauen, das uns andere entgegenbringen, und handeln zuverlässig.

(4) Ausschlussklausel

- Personen, die Organisationen, Parteien oder Bewegungen unterstützen, deren Ziele und Gedankengut im Widerspruch zur Demokratie, zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder dem Vereinszweck stehen, können nicht Mitglieder des Vereins sein.
- Eine Aufnahme ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Verhalten der Person dem Ethik-Codex widerspricht.
- Bei nachträglich bekannt gewordener Zugehörigkeit oder Tätigkeit in diesem Sinne kann ein sofortiger Ausschluss gemäß der Satzung erfolgen.

(5) Gewaltfreiheit und Zivilcourage

- Wir lehnen jede Form von Gewalt – ob körperlich, verbal oder digital – entschieden ab.
- Wir greifen ein, wenn andere unfair oder ungerecht behandelt werden, und holen Hilfe, wenn wir selbst nicht weiterwissen.

- Wir stärken einander und fördern ein friedliches Miteinander.

(6) Umgang und Konfliktkultur

- Wir pflegen eine konstruktive, respektvolle Diskussionskultur.
- Kritik wird sachlich geäußert, persönliche Angriffe und Diffamierungen lehnen wir ab.
- Konflikte werden gewaltfrei, dialogisch und lösungsorientiert bearbeitet.

(7) Verantwortung für die Umwelt im Sinne eines buen vivir

- Wir gehen sorgsam mit Ressourcen, Materialien und unserer Umwelt um.
- Wir achten auf Sauberkeit in der Schule und helfen mit, unsere Schule umweltfreundlich zu gestalten.
- Wir denken an die Zukunft und handeln im Sinne kommender Generationen.

(8) Digitale Verantwortung

- Wir nutzen digitale Medien verantwortungsbewusst.
- Wir achten proaktiv auf die Wahrung von Datenschutz, Urheberrechten und der Privatsphäre anderer.
- Cybermobbing und Missbrauch digitaler Mittel haben an unserer Schule keinen Platz.

(9) Verpflichtung

Alle Menschen, die dem Verein beitreten oder in anderer Form Mitglieder der Talschulgemeinschaft sind, erkennen diesen Ethik-Codex an und verpflichten sich, danach zu handeln. Der Ethik-Codex ist Bestandteil der Vereinsidentität und Grundlage für das gegenseitige Vertrauen in der gemeinsamen Arbeit.

Dieser Ethik-Codex lebt durch unser tägliches Handeln. Jede und jeder von uns trägt Verantwortung für das Gelingen. Wir verpflichten uns, diese Werte zu achten und unsere Schule zu einem Ort zu machen, an dem alle gerne lernen, lehren und leben. Auch kooperieren wir nur mit anderen Organisationen, die diese Werte leben.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.

(2) Zur Vereinsgründung bilden dessen Gründungsmitglieder den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Über die Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Hierfür kann er Menschen in seinen Kreis einladen, für eine Probezeit von mindestens einem Jahr hinzuzukommen. Er kann sie nach deren Probezeit als stimmberechtigtes Mitglied aufnehmen.

(3) Die Stimmberechtigung erlischt bei Angestellten der Talschule mit dauerhaftem Austreten aus der Freien Talschule Tonndorf, sofern von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern kein anders lautender Beschluss gefasst wird. Mitglieder werden dadurch zu Fördermitgliedern. Zudem können stimmberechtigte Mitglieder den Wechsel ihrer Mitgliedschaft zum Fördermitglied gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bekanntgeben.

(4) Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 7. Lebensjahres erforderlich. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.

(5) Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Beitritt und Austritt zum Verein von den gesetzlichen Vertreter*innen zu genehmigen.

(6) Die Fördermitgliedschaft entsteht zusammen mit der Unterzeichnung eines Schul- oder Arbeitsvertrags an der Freien Talschule Tonndorf. Darüber hinaus kann beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein durch die Zahlung eines Förderbeitrages zu unterstützen. Sie unterstützen zudem bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins und der Schule sowie beim Einwerben von Spenden und Fördergeldern.

(7) Juristische Personen werden nur als fördernde Mitglieder aufgenommen.

(8) Sofern sich die stimmberechtigten Mitglieder gegen die Aufnahme eines Mitgliedes in ihren Kreis oder gegen die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheiden, ist diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den /die Antragsteller/-in die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§5a Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung).

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins, dessen Satzung oder Ordnungen schwer verstößt, dessen Ethik-Codex missachtet oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Damit verbunden ist das Niederlegen aller Ämter. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen diesen Beschluss

kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Mitgliedbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag und Gebühren

(1) Von allen Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von den stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen eine Gebührenordnung, in der auch die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen oder Vereinsleistungen zu zahlenden Gebühren festgesetzt und die Erstattung von Auslagen, Spesen und Ähnlichem geregelt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat der Fördermitglieder.

§ 8 Grundlagen der Entscheidungsfindung

Bei der Entscheidungsfindung orientieren wir uns am Soziokratie-Ansatz, d. h. die Gleichwertigkeit aller Beteiligten steht hier im Vordergrund.

(1) Es kommt vorwiegend die Soziokratische Kreisorganisationsmethode (SKM) zum Einsatz, die folgenden Prinzipien beinhaltet:

1. Konsentprinzip

Eine Entscheidung gilt dann, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied einen schwerwiegenden und argumentierten Einwand gegen einen zu fassenden Beschluss hat.

2. Organisation der Organe und Gremien in Form von Kreisen

Ein Kreis ist eine Gruppe von Menschen, die regelmäßig zusammenkommen und ein gemeinsames Ziel erreichen wollen. In diesem Kreis werden alle Grundsatzentscheidungen getroffen, ausgeführt und ihre Zielerreichung gemessen. Kreise erhalten eine klare Struktur durch Unterteilung in Runden:

Bildformende Runden: Sammlung aller relevanten Informationen zu einem Thema und klären von Verständnisfragen; Meinungsformende Runden (jeder äußert seine Meinung

zum Thema und es werden mögliche Lösungsvorschläge gesammelt); Konsentrunden (Beschlussfassung bzw. Suche nach einem Beschluss ohne schwerwiegenden Einwand)

3. Soziokratischen Moderation durch die Versammlungsleitung

Alle Beteiligten haben die gleichen Möglichkeiten der Mitsprache und jedes Argument zählt. Einwände werden als noch nicht gehörte Argumente von der Moderation umgewandelt und konstruktiv verwendet. Moderation und Kreismitglieder sind gemeinsam verantwortlich für das Gelingen der Entscheidungsfindung

4. Soziokratische Wahl von Personen

Vor einer soziokratischen Wahl wird zunächst eine Rollenbeschreibung der (neu) zu besetzenden Funktion konsentiert (z.B. Kreisleitung oder Delegierte*r.). Anschließend wird in offener Besprechung und mit Konsent gewählt.

(2) Bei Versammlungen mit großer Gruppenstärke können sich die Anwesenden auf einen Wechsel zum systemischen Konsensieren einigen.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens zweimal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es mindestens 1/10 aller Mitglieder (unabhängig vom Stimmrecht) beim Vorstand beantragen.

(2) Diese Versammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Möchte jemand per Briefpost informiert werden, so teile er/sie dies bei Vereinsbeitritt mit. Mitgliederversammlungen können auch online angeboten werden.

(3) Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitglieder bestimmen ein*e Protokollführer*in.

(4) Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den/der Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in unterzeichnet wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters*in und des/der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge und Beschlüsse bzw. Besprechungsergebnisse. Bei einer Satzungsänderung oder Änderung des pädagogischen Konzepts sind die Begründung und die Änderung der Satzung anzugeben.

Die Beschlussergebnisse werden während der Sitzung in ihrem genauen schriftlichen Wortlaut von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern freigegeben, sodass bereits zum Sitzungsende ein genehmigtes Protokoll entsteht. Im Nachgang der Sitzung

sind nur noch redaktionelle Änderungen durch den/die Protokollführer*in möglich. Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen wird das Protokoll vom Vorstand an alle Mitglieder und ggf. zusätzlich Anwesenden der Sitzung versandt. Sofern über Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wurde, werden diese Protokollbestandteile nur an den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder kommuniziert. Protokolle können jederzeit von Mitgliedern des Vereins beim Vorstand eingesehen sowie dort für eigene Zwecke vervielfältigt werden.

§9a Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder beraten über Beschlussvorlagen entsprechend §8 unter Einbezug aller Bedenken, mit dem Ziel, alle Bedenken zu integrieren. Fördermitglieder haben bei den Versammlungen einen Gaststatus. Für die Feststellung, ob ein Beschluss unter den stimmberechtigten Mitgliedern zustande gekommen oder eine Wahl erfolgt ist, bedarf es der Konsentfeststellung durch die*den Versammlungsleiter*in. Ein Konsent im Sinne dieser Satzung bedeutet ohne schwerwiegenden Einwand. Enthaltungen zählen dabei nicht als Gegenstimme. Kann für einen Beschluss oder eine Wahl in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen kein Konsent festgestellt werden, kann in einer dritten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Ebenso ist die Delegation der Entscheidung an ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Gremium zulässig, das im Konsent entscheidet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung oder des pädagogischen Konzepts der Freien Talschule Tonndorf können nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Verhinderung soll eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds vorliegen und in die Entscheidung einfließen.

(3) Die Grundordnung der Freien Talschule Tonndorf regelt, bei welchen Entscheidungen weitere Gremien und Personenkreise anzuhören oder in die Entscheidung einzubeziehen sind.

(4) Ein Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

§ 9b Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- (1) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- (2) Wahl des Finanzteams der Freien Talschule Tonndorf
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Gebührenordnung
- (4) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- (5) Satzungsänderungen

- (6) Änderungen des pädagogischen Konzepts der Freien Talschule Tonndorf
- (7) Verabschiedung der Grundordnung der Freien Talschule Tonndorf
- (8) Entsendung von stimmberechtigten Mitgliedern zu den Sitzungen des Finanzteams der Freien Talschule Tonndorf
- (9) Einrichtung von dauerhaften oder temporären Gremien des Vereins oder der Freien Talschule Tonndorf und Bestimmung über deren Zusammensetzung
- (10) Grundsätze zum Erscheinungsbild des Vereins (Corporate Design) sowie zur Außendarstellung
- (11) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- (12) Beteiligung an Gesellschaften
- (13) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 Euro
- (14) Vergabe der Mittagsversorgung der Freien Talschule Tonndorf
- (15) Auflösung des Vereins.

Folgende Aufgaben werden ausschließlich vom Kreis der stimmberechtigten Mitglieder übernommen:

- (16) Entscheidung über Aufnahmeanträge in den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder oder über eine Fördermitgliedschaft entsprechend §5 dieser Satzung
- (17) Berufung von Mitgliedern nach deren Vereinsausschluss (vgl. §5a, Abs. 3 dieser Satzung) sowie Widerspruch gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, maximal 3 Mitgliedern, die von den stimmberechtigten Mitgliedern bis auf Widerruf bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar. Über die Höhe der Vergütung und einen ggf. abzuschließenden Dienstvertrag entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Im Streitfalle entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (5) Im Innenverhältnis hat der Vorstand die von der Mitgliederversammlung sowie dem Finanzteam der Freien Talschule Tonndorf bestimmten Leitlinien und Beschlüsse zu beachten. Verträge sind von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied der kollektiven Schulleitung zu unterschreiben.
- (6) Darüber hinaus werden die zugeordneten Aufgaben und Entscheidungsbereiche auf die Vorstandsmitglieder sowie das Zusammenwirken mit der Schulleitung und den

Interessensvertreter*innen sowie Gremien der Freien Talschule Tonndorf in deren Grundordnung geregelt.

§11 Beirat der Fördermitglieder

Die Fördermitglieder wählen für zwei Jahre aus ihren Reihen den Beirat der Fördermitglieder, der aus vier Personen besteht und paritätisch besetzt werden soll.

Er hat die Aufgaben:

- (1) Koordination der ehrenamtlichen Arbeit der Fördermitglieder
- (2) Beratung der stimmberechtigten Mitglieder und des Vorstands
- (3) Unterstützung des Vorstands beim Einwerben von Fördermitteln, Spenden und Fördermitgliedschaften

§ 12 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen des Vereins aus dieser Satzung einschließlich ihrer Gültigkeit sowie der Gültigkeit dieser Schiedsklausel ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch eine regional zuständige Schiedsstelle entschieden, z.B. die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

§13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einem Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren/-rinnen ernennt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Freier Alternativschulen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Tag der Errichtung der Satzung: 18.09.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Tonndorf, den 18.09.2025